

Aktenzeichen: 2 AZR 1090/79

Bundesarbeitsgericht Zweiter Senat Versäumnis-
Urteil vom 1. April 1982
Az. 2 AZR 1090/79

I. Arbeitsgericht Wetzlar Urteil vom 23. Januar 1979
Az. 1 Ca 416/78

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 18. Juni 1979
Frankfurt am Main Az. 11 Sa 161/79

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Fristlose Kündigung

Gesetz: ArbGG § 72 Abs. 5; ZPO §§ 557, 542 Abs. 1, § 330

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 1090/79

11 Sa 161/79 Frankfurt
am Main

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
1. April 1982

Bittner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Rechtskräftig!
Kassel, den 19. Mai 1982
Versäumnis - Urteil
Reg.-Amtmann
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle
In Sachen des Bundes-
arbeitsgerichts

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 1. April 1982 durch den Vorsitzenden Richter Hillebrecht, die Richter Dr. Röhlsler und Dr. Weller sowie die ehrenamtlichen Richter Thieß und Dr. Bächle für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 18. Juni 1979 - 11 Sa 161/79 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Der in den Vorinstanzen unterlegene Kläger hat gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 18. Juni 1979 Revision eingelegt mit dem Ziel, festzustellen, daß das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis durch die fristlose Kündigung vom 10. November 1978 nicht beendet worden ist. In dem auf den 1. April 1982 anberaumten Termin zur mündlichen Verhandlung war er trotz ordnungsgemäßer Ladung, die am 9. November 1981 den Prozeßbevollmächtigten des Klägers zugestellt worden ist, nicht vertreten. Dem Antrag der Beklagten auf Erlaß des Versäumnisurteils gegen den Kläger war daher gemäß § 72 Abs. 5 ArbGG, §§ 557, 542 Abs. 1, § 330 ZPO ohne weitere Sachprüfung mit der Kostenfolge aus dem § 97 Abs. 1 ZPO zu entsprechen. Die vorläufige Vollstreckbarkeit des Versäumnisurteils ergibt sich aus § 708 Nr. 2 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Versäumnisurteil ist der Rechtsbehelf des Einspruchs zulässig. Der Einspruch kann binnen einer Frist von zwei Wochen seit Zustellung des Urteils durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt bei dem Bundesarbeitsgericht, Graf-Bernadotte-Platz 3, 3500 Kassel-Wilhelms Höhe, eingelegt werden.

Hillebrecht

Dr. Röhsler

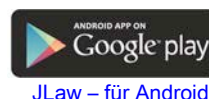
Dr. Weller

Thieß

Dr. Bächle



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)